

KT-Drucksache Nr. X-0627

für den Sozial-, Schul- und Kulturausschuss
-öffentlich-

**Bericht zur Entwicklung der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen (Zahlen, Daten, Fakten) nach dem SGB IX im Jahr 2022
Mitteilungsvorlage**

Beschlussvorschlag:

Kein Beschluss vorgesehen.

Aufwand/Finanzielle Auswirkungen:

--

Sachdarstellung/Begründung:

I. Kurzfassung

Seit dem Berichtsjahr 2020 wird fortlaufend nach der Systematik der Teilhabeleistungen berichtet. Die Leistungen werden nach sozialer Teilhabe, Teilhabe an Bildung und Teilhabe an Arbeit unterschieden und dargestellt.

Zum Stichtag 31.12.2022 erhielten 2.668 Menschen mit Behinderung insgesamt 3.694 Teilhabeleistungen. Es erhielten 896 Menschen mit geistiger Behinderung, 931 mit seelischer Behinderung, 793 mit körperlicher Behinderung und 48 mit chronischer Suchterkrankung entsprechende Teilhabeleistungen. Weil eine Person gleichzeitig mehrere Maßnahmen erhalten kann, stimmt die Anzahl der Maßnahmen nicht mit der Personenzahl (Fallzahl) überein.

Die Fallzahlen zum Stichtag 31.12. sind zum Vorjahr 2021 von 2.655 auf 2.668 in 2022 gestiegen. Der Anstieg um 13 Fälle entspricht einer Steigerung von gerundet 0,5 % und fällt somit niedriger aus als im Vorjahr (5,2 %). Rückgänge sind sowohl bei Menschen mit einer geistigen als auch einer seelischen Behinderung festzustellen.

Aufgrund vorläufiger Daten zum Statistikbericht des Kommunalverbandes für Jugend und Soziales (KVJS) mit dem Stichtag 31.12.2022 können landesweite Vergleichszahlen in diesen Bericht eingebracht werden. Aufgezeigt werden die Fallzahlenentwicklung und die Netto-Aufwendungen pro 1.000 Einwohner in Gegenüberstellung mit vergleichbaren Landkreisen.

Bei inklusiven Leistungen für Kinder und Jugendliche in Regeleinrichtungen ist ein Zuwachs um 18 Fälle zu verzeichnen, während es im Vorjahreszeitraum noch eine Zunahme um 40 Fälle gab. Insgesamt liegen die Fallzahlen zum Stichtag bei 325 Fällen und daher weiterhin auf einem hohen Niveau. Im Bereich der Schulen gab es einen Zuwachs von 29 Fällen, im Bereich der Kitas einen Rückgang von 11 Fällen. Auch hier können die Maßnahmen zu den Fallzahlen abweichen.

Bei den Finanzzahlen gab es im Berichtsjahr 2022 rund 3,04 Mio. EUR mehr Aufwendungen als 2021. Dies entspricht einer Steigerung um rund 3,7 % (2021 = plus 8,2 %; 2020 = minus 3,5 %). Die Zunahme im Vorjahresbericht lag unter anderem auch an den erhöhten Aufwendungen durch die Corona-Pandemie und insbesondere auch an der neuen Buchungssystematik, nach der bei den besonderen Wohnformen anfallende Grundsicherungsleistungen nicht mehr in der Eingliederungshilfe, sondern im SGB XII verbucht wird.

Die Steigerung von 2021 auf 2022 ergibt sich im Wesentlichen aus den Fallzahlensteigerungen und den höheren Entgelten, die sich aus den Tarifverhandlungen ergeben haben.

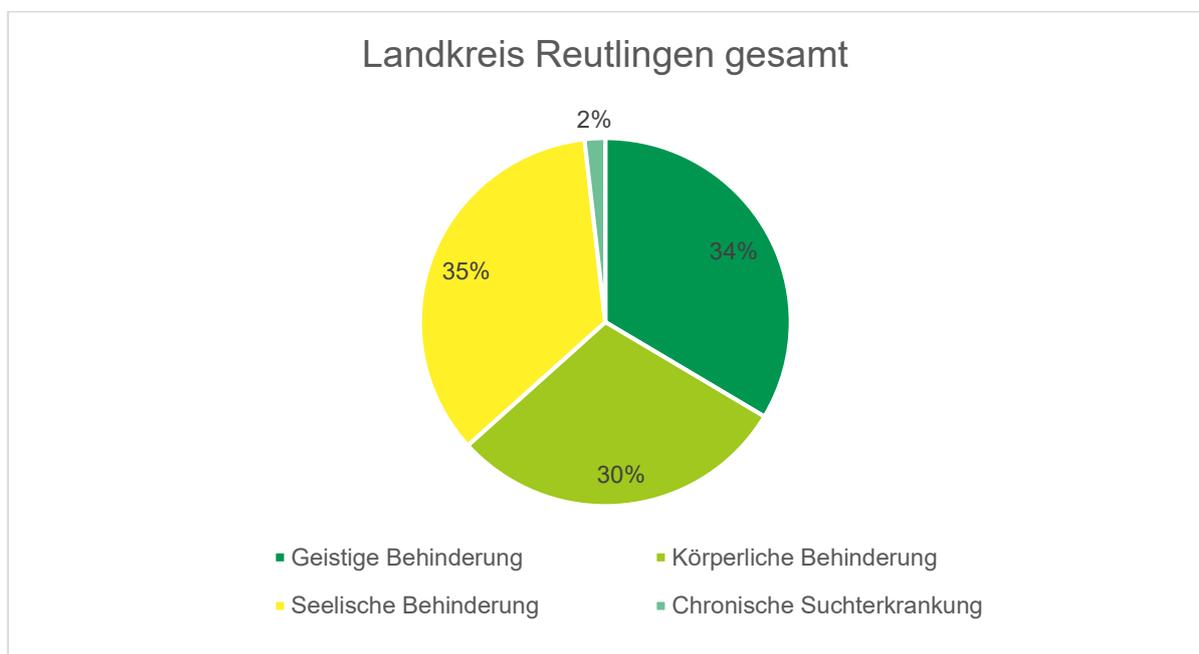
II. Ausführliche Sachdarstellung

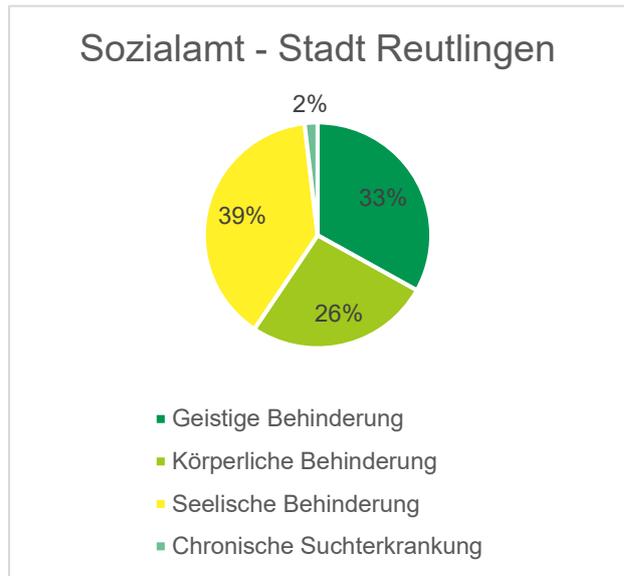
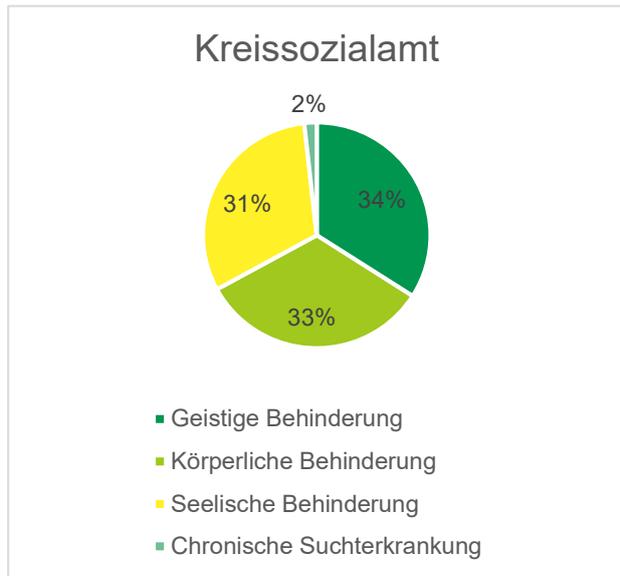
1. Leistungsberechtigte

Leistungsberechtigt sind körper- und mehrfachbehinderte, geistig und seelisch behinderte Menschen (inklusive chronisch Suchtkranke). Die dargestellten Grafiken beziehen sich auf den Stichtag 31.12.2022. Die Tabellen enthalten den Bezug auf das Vorjahr.

Grafik 1: „Eingliederungshilfe im Landkreis Reutlingen nach Behinderungsart“ (31.12.2022)

Quelle: LRA RT Sozialdezernat Köppen/Horte





Zum 31.12.2022 verteilen sich die Leistungen der Eingliederungshilfe im Landkreis Reutlingen mit jeweils ca. 34 % auf Leistungen für Menschen mit einer geistigen Behinderung, 35 % auf Menschen mit einer seelischen Behinderung, ca. 30 % für Menschen mit einer körperlichen und ca. 2 % für Menschen mit einer chronischen Suchterkrankung.

Beim Vergleich zwischen den beiden Sozialämtern sind weiterhin Unterschiede in der Verteilung ersichtlich, die sich von 2021 nach 2022 fortsetzen. Menschen mit seelischen Behinderungen bleiben unter den Leistungsberechtigten des Sozialamts der Stadt Reutlingen eine größere Gruppe als beim Kreissozialamt. Dies erklärt sich aus der Orientierung seelisch behinderter Menschen nach der Anonymität des Wohnraums in der großen Kreisstadt sowie einer Vielzahl bestehender Unterstützungsangeboten im Stadtgebiet.

Landkreis Reutlingen						
Behinderungsart	31.12.2020		31.12.2021		31.12.2022	
	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %
Geistige Behinderung	899	36 %	912	34 %	896	34 %
Körperliche Behinderung	766	30 %	790	30 %	793	30 %
Seelische Behinderung	822	33 %	909	34 %	931	35 %
Chronische Suchterkrankung	36	1 %	44	2 %	48	2 %
Gesamt	2.523	100%	2.655	100 %	2.668	100 %

Behinderungsart	Kreissozialamt				Stadt Reutlingen - Sozialamt			
	31.12.2021		31.12.2022		31.12.2021		31.12.2022	
	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %
Geistige Behinderung	487	35 %	464	34 %	425	34 %	432	33 %
Körperliche Behinderung	452	32 %	450	33 %	338	27 %	343	26 %
Seelische Behinderung	429	31 %	425	31 %	480	38 %	506	39 %
Chronische Suchterkrankung	23	2 %	24	2 %	16	2 %	24	2 %
Gesamt	1.391	100%	1.363	100 %	1.264	100%	1.305	100 %

Insgesamt gab es im Berichtsjahr einen Anstieg um 13 Fälle und damit eine geringere Zunahme als im Vorjahresbericht 2021 (+ 132).

Bei den Menschen mit einer geistigen Behinderung gab es eine Abnahme um 16 Fällen in 2022. Im Vorjahr (2021) gab es eine leichte Steigerung um 13 Fälle. Diese Schwankungen entsprechen den zu erwartenden Schwankungen.

Auch bei Menschen mit einer körperlichen Behinderung steigen die Fallzahlen von 790 in 2021 auf 793 Fälle in 2022.

Weiterhin stiegen die Fallzahlen der Menschen mit einer seelischen Behinderung um 22 Fälle an. Jedoch geringer als im Vorjahr. Von 2020 nach 2021 war der Anstieg noch bei 87 Fällen.

Bei den Leistungen für Menschen mit einer chronischen Suchterkrankung gibt es eine Zunahme um 4 Fälle von 44 (2021) auf 48 Fälle (2022).

2. Leistungen zur Teilhabe

2.1 Leistungen zur sozialen Teilhabe

Mit Inkrafttreten des BTHG lenkt sich der Fokus auf die personenzentrierte Leistung. Leistungsberechtigte der Eingliederungshilfe (EGH) erhalten seither unabhängig von der Wohnform Leistungen zur sozialen Teilhabe. Soziale Teilhabe soll es ermöglichen, gleichberechtigt am Leben in der Gemeinschaft teilzuhaben.

Die Leistungen der sozialen Teilhabe stärken die Rechte von Menschen mit Behinderung und erleichtern eine möglichst selbstbestimmte Lebensführung und orientieren sich dabei am sozialräumlichen Umfeld.

Zur Feststellung des Bedarfs dient das einheitliche Bedarfsermittlungsinstrument Baden-Württemberg (BEI_BW) unter Einbezug des Wunsch- und Wahlrechts des Menschen mit Behinderung. Hierfür wurden die sozialen Teilhabeleistungen in einen neuen Leistungskatalog zusammengeführt und neu strukturiert.

Unter diese Leistungen fallen bspw. Leistungen für Wohnraum, Hilfsmittel oder auch die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung in der WfbM. Die Assistenzleistungen sind das Kernstück sozialer Teilhabe. Sie schließen Leistungen zur Bewältigung des Alltags und ggf. auch der Tagesstruktur mit ein.

2.2 Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben

Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben beziehen sich auf den Arbeitsbereich in Werkstätten oder anderer Leistungsanbieter. Bspw. zählen hier auch persönliche Vorrichtungen (Technische Hilfen) dazu, die zur Erledigung der Arbeit unterstützend benötigt werden.

2.3 Leistungen zur Teilhabe an Bildung

Leistungen zur Teilhabe an Bildung beinhalten u. a. Schulbildung, hochschulische Ausbildung oder Weiterbildung. Hierbei richtet sich der Blick vor allem auf individuelle Unterstützungsleistungen. In diesen Bereich fallen auch die inklusiven Leistungen in Kindertagesstätten oder an Schulen. Diese wurden in den vergangenen Jahren bewusst mit dem Terminus des BSHG als integrative Leistungen berichtet, da sie aus Sicht des Eingliederungshilfeträgers nach wie vor additive Leistungen sind und keine Leistungen nach qualitativen Veränderungen im Regelsystem. Mit abschließender Umsetzung soll fortan der Terminus des BTHG verwendet werden als inklusive Leistungen in Kita und Schule.

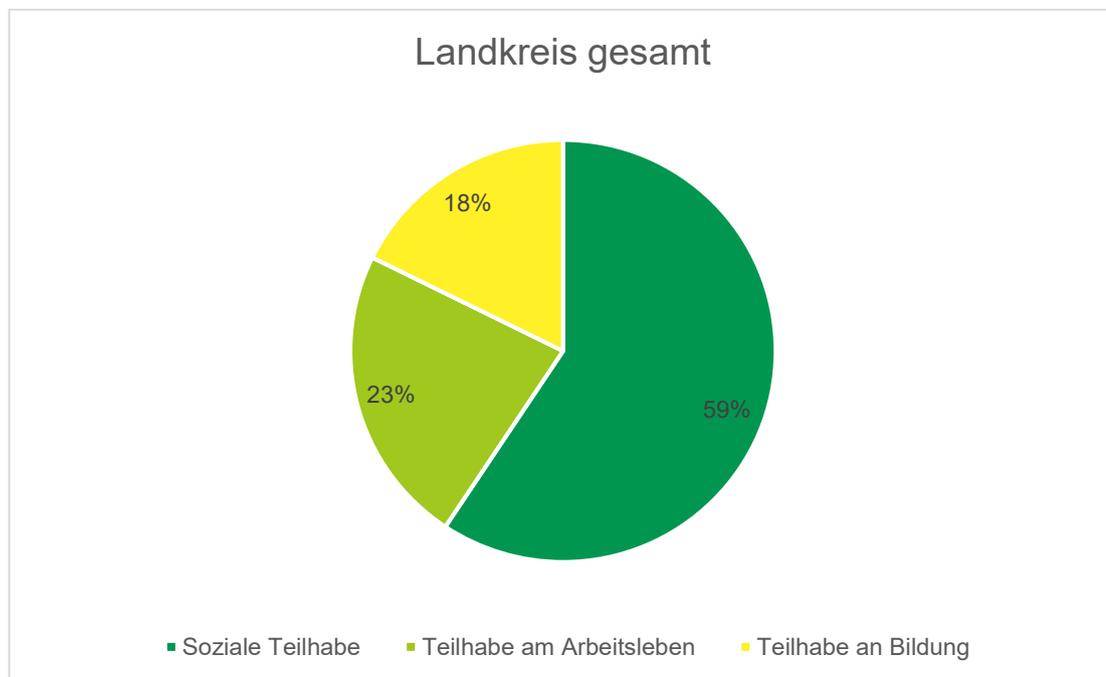
2.4 Leistungen zur medizinischen Rehabilitation

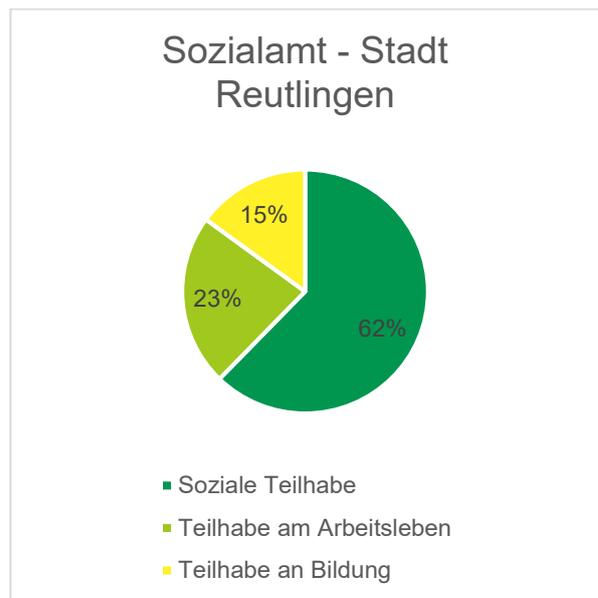
Rehabilitationsleistungen der Eingliederungshilfe umfassen bspw. psychosoziale Begleitleistungen. Allgemein werden Rehabilitationsleistungen hauptsächlich durch das SGB V abgedeckt und stellen daher eine weitgehend untergeordnete Rolle im Landkreis Reutlingen dar.

2.5 Maßnahmen nach Teilhabeleistung

Grafik 2: „Maßnahmen nach Teilhabeleistung“ (31.12.2022)

Quelle: LRA RT Sozialdezernat Köppen/Horte





Landkreis Reutlingen				
Maßnahmen nach Teilhabeleistung	31.12.2021		31.12.2022	
	absolut	in %	absolut	In %
Soziale Teilhabe	2221	59%	2192	59%
Teilhabe am Arbeitsleben	879	28%	848	23%
Teilhabe an Bildung	637	20%	654	18%
Gesamt	3.737	100%	3.694	100%

Kreissozialamt				
Maßnahmen nach Teilhabeleistung	31.12.2021		31.12.2022	
	absolut	in %	absolut	In %
Soziale Teilhabe	1111	57%	1071	57%
Teilhabe am Arbeitsleben	462	24%	438	23%
Teilhabe an Bildung	378	19%	385	20%
Gesamt	1.1.951	100%	1.894	100%

Stadt Reutlingen				
Teilhabeleistung	31.12.2021		31.12.2022	
	absolut	in %	absolut	In %
Soziale Teilhabe	1110	62%	1121	62%
Teilhabe am Arbeitsleben	417	27%	410	23%
Teilhabe an Bildung	259	17%	269	15%
Gesamt	1.786	100%	1.800	100%

Weil eine Person mehrere Maßnahmen erhalten kann, weicht die Anzahl der Maßnahmen gegenüber der Personenzahl (Fallzahl) ab.

Der Rückgang bei den Teilhabeleistungen um 43, korrespondiert mit dem Rückgang der Fallzahlen im Bereich geistig behinderter Menschen, die die meisten Leistungen der sozialen Teilhabe beansprucht haben.

Dies kann ein Hinweis sein, dass die Unterstützungsleistungen des BTHG weiterhin differenziert genutzt werden. Die weitere Entwicklung der Teilhabeleistung wird auch in Zukunft interessant sein.

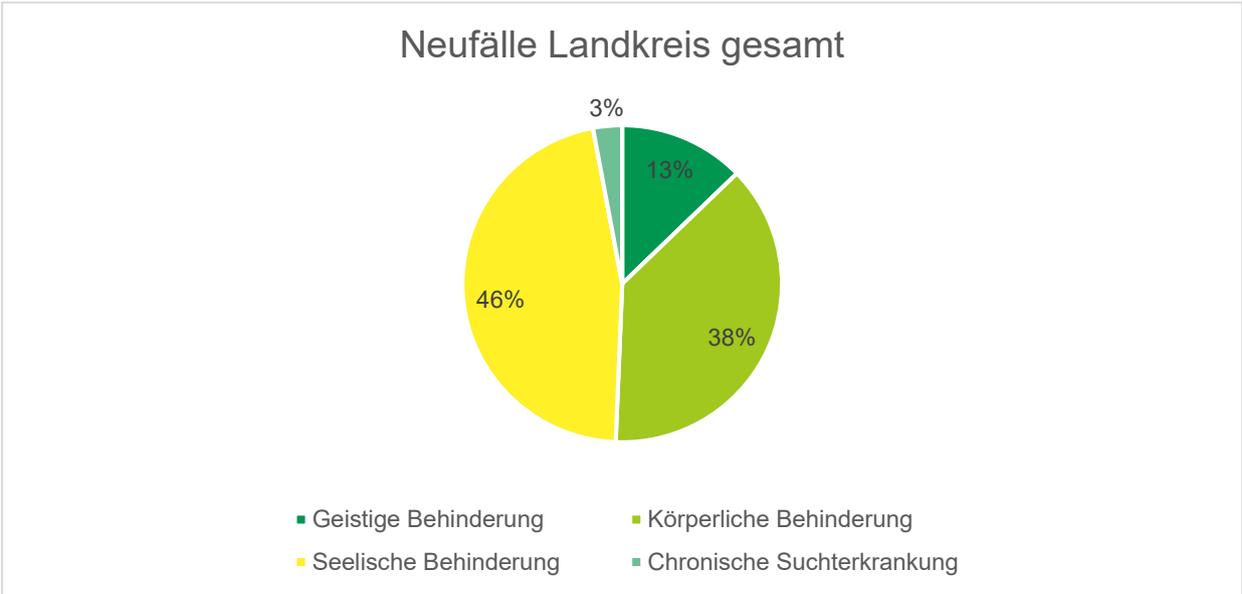
Zum 31.12.2022 entfallen auf den Landkreis Reutlingen auf 59 % soziale Teilhabeleistungen, 23 % auf Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben und 18 % auf Teilhabe an Bildung.

In absoluten Zahlen liegen im Berichtsjahr 2022 für die 2.668 Leistungsberechtigten Personen zusammen 3.694 Teilhabeleistungen vor: 2.192 Maßnahmen zur sozialen Teilhabe, 848 Maßnahmen zur Teilhabe am Arbeitsleben und 654 Maßnahmen zur Teilhabe an Bildung.

3. Neufälle

Die Grafik zeigt Neufälle in der Eingliederungshilfe nach den Behinderungsarten im Jahr 2022 inkl. Minderjährige. Dabei wurde bewusst darauf verzichtet, die Zahlen durch die im gleichen Zeitraum beendeten Fälle zu bereinigen. Hieraus lassen sich die Bereiche aufzeigen, in denen fallbezogen die größten Zuwächse zu verzeichnen sind.

In der Tabelle sind Minderjährige getrennt dargestellt.



Grafik 3: „Neufälle im Jahr 2022 nach Behinderungsart“,

Quelle: LRA RT Sozialdezernat, Köppen/Horte

Landkreis Reutlingen insgesamt				
Behinderungsart	Neufälle 2021	Neufälle 2022	Davon Minderjährige	Davon Erwachsene
Geistige Behinderung	55	39	21	19
Körperliche Behinderung	120	116	96	20
Seelische Behinderung	169	142	55	87
Chronische Suchterkrankung	14	9	0	9
Gesamt	358	306	172	135

Kreissozialamt				
Behinderungsart	Neufälle 2021	Neufälle 2022	Davon Minderjährig	Davon Erwachsene
Geistige Behinderung	29	14	6	8
Körperliche Behinderung	71	70	64	6
Seelische Behinderung	80	65	26	39
Chronische Suchterkrankung	6	5	0	5
Gesamt	186	154	96	58

Stadt Reutlingen				
Behinderungsart	Neufälle 2021	Neufälle 2022	Davon Minderjährige	Davon Erwachsene
Geistige Behinderung	26	25	15	11
Körperliche Behinderung	49	46	32	14
Seelische Behinderung	89	77	29	48
Chronische Suchterkrankung	8	4	0	4
Gesamt	172	152	76	77

Zum Stichtag 31.12. konnten 306 Neufälle über alle Altersgruppen hinweg festgestellt werden. Im Vorjahr waren es 358 Neufälle (Rückgang um 52 Fälle nach einem Anstieg von 2020 auf 2021: um 70 Fälle und von 2021 auf 2022 um 52 Fälle).

Erwachsene mit einer seelischen Behinderung stellen weiterhin die größte Gruppe bei den Neufällen dar. Mit insgesamt 142 Fällen liegt ihr Anteil aktuell bei rund 46 %. An zweiter Stelle stehen Erwachsene mit einer körperlichen Behinderung (116). An dritter Stelle stehen die Neufälle bei den Menschen mit einer geistigen Behinderung (39). Chronisch Suchtkranke Menschen liegen bei 9 Neufällen.

Die Schwankungen bei den Neufällen bei den unterschiedlichen Behinderungsarten treten regelmäßig auf. Bei geringen Fallzahlen sind deshalb größere Abweichungen üblich und gleichen sich in der Regel in den Folgejahren aus.

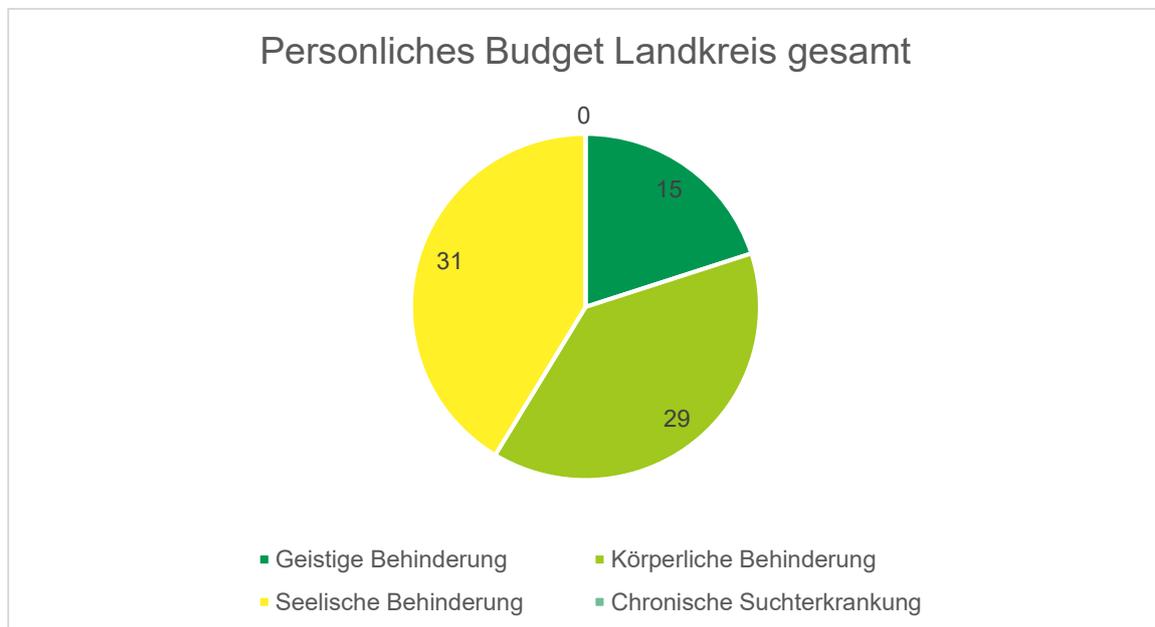
4. Persönliches Budget

Im Landkreis Reutlingen wurden zum Stichtag 31.12.2022 insgesamt 75 Budgets gewährt und damit 13 mehr als im Vorjahreszeitraum. In Zuständigkeit der Stadt Reutlingen werden 50 Budgets (2021: 42 Budgets) und in der des Kreissozialamtes 25 Budgets (2021: 20 Budgets) gewährt. Die Zunahme um 13 Fälle liegt unter anderem daran, dass individuelle Assistenzleistungen im eigenen Wohnraum mehr nachgefragt werden als in den Vorjahren.

Auf eine nach der Zuständigkeit der beiden Sozialämter getrennten Darstellung in Tabelle und Grafik wird hier verzichtet.

Grafik 4: „Persönliches Budget im Landkreis Reutlingen - nach Art der Behinderung“ (31.12.2022)

Quelle: LRA RT Sozialdezernat, Köppen/Horte



Persönliche Budgets im Landkreis Reutlingen insgesamt					
Behinderungsart	31.12.2018	31.12.2019	31.12.2020	31.12.2021	31.12.2022
Geistige Behinderung	20	17	18	13	15
Körperliche Behinderung	19	17	20	23	29
Seelische Behinderung	16	19	22	26	31
Chronische Suchterkrankung	0	0	0	0	0
Gesamt	55	53	60	62	75

Die Grafik zeigt, dass das Persönliche Budget über alle Behinderungsarten verteilt genutzt wird (mit Ausnahme der chronisch suchtkranken Menschen). Im Jahr 2022 waren es 29 Budgets für Menschen mit einer körperlichen Behinderung. 15 Budgets für Menschen mit einer geistigen und 31 Budgets für Menschen mit einer seelischen Behinderung und somit tendenziell für Menschen mit einer seelischen und/oder körperlichen Behinderung in den letzten Jahren konstant steigend. Chronisch Suchtkranke nutzen das Persönliche Budget in den Jahren 2018 bis 31.12.2022 weiterhin nicht.

5. Finanzielle Entwicklung

Die Aufwendungen sind zum 31.12.2022 um rund 3,04 Mio. EUR gegenüber dem Vorjahr gestiegen (Anstieg 2021 um rund 6,3 Mio. EUR; Rückgang 2020 um 2,8 Mio. EUR).

Der Rückgang in 2020 wird als einmaliger Effekt bestätigt, begründet insbesondere durch das Herauslösen der Grundsicherungsleistungen in den besonderen Wohnformen, die ausschließlich über das SGB XII (Grundsicherung für Ältere und dauerhaft Erwerbsgeminderte) verbucht und damit vom Bund getragen werden.

Insbesondere sind die Leistungen zur Teilhabe an Bildung deutlich gestiegen (+ 1,3 Mio. EUR mehr als im Vorjahr). Dies wird sich voraussichtlich auch weiter fortsetzen. Des Weiteren gab es deutliche Steigerungen in der qualifizierten Assistenz im eigenen Wohnraum und in den Fördergruppen im Rahmen der sozialen Teilhabe.

Insbesondere aufgrund der Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) ist auch in den kommenden Jahren weiterhin mit deutlichen Steigerungen bei den Aufwendungen zu rechnen.

Der Zuschussbedarf für die Eingliederungshilfe inklusive Blindenhilfe ist ebenfalls gestiegen. Er lag im Jahr 2022 bei rund 79,4 Mio. EUR. Im Jahr 2021 ergab sich noch ein Zuschussbedarf von ca. 77,5 Mio. EUR. Der Anstieg ergibt sich im Wesentlichen aus der Steigerung der Aufwendungen aufgrund der Fallzahlen- und Entgeltsteigerungen, denen aber im Vergleich zum Vorjahr erneut geringere Erträge gegenüberstehen. Seit 2021 sind die Erträge in der EGH insgesamt rückläufig aufgrund höherer Einkommens- und Vermögensgrenzen sowie dem Wegfall der Berücksichtigung von Partnereinkommen und Unterhalt.

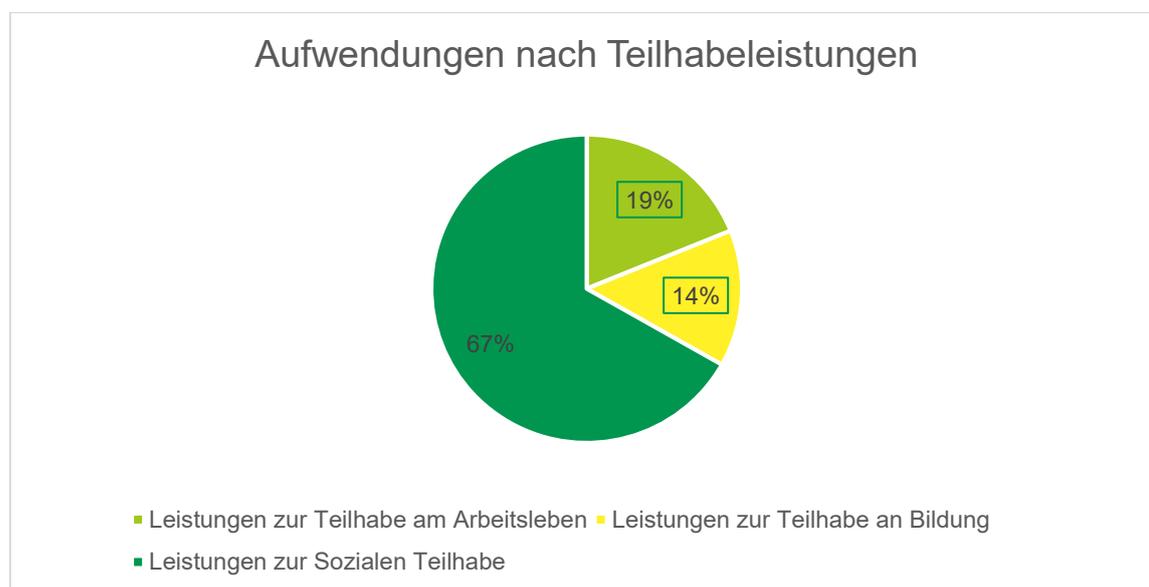
Aufwendungen	31.12.2020	31.12.2021	31.12.2022
Leistungen zur Sozialen Teilhabe	50.873.114,26 €	55.155.589,34 €	56.230.305,15 €
Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben	15.353.642,22 €	16.130.925,44 €	15.869.855,77 €
Leistungen zur Teilhabe an Bildung	9.610.786,42 €	10.764.727,41 €	12.074.411,53 €
Leistungen zur medizinischen Rehabilitation	6.557,85 €	0 €	5.313,11 €
Sonstige (Corona)	31.735,50 €	215.425,54	1.168.649,49 €
Blindenhilfe	885.210,86 €	807.921,95	770.744,59 €
Gesamt	76.761.047,11 €	83.074.589,68€	86.119.279,64 €

Die Tabelle bildet die reinen Brutto-Aufwendungen in der Eingliederungshilfe ab (ohne Leistungen mit Erstattungsansprüchen nach § 106 bzw. § 108 SGB XII - KVJS).

Eine weitere Darstellung zeigt die anteiligen „Aufwendungen Teilhabeleistungen“.

Grafik 5: „Aufwendungen Teilhabeleistung“ – Rechnungsergebnis in prozentualem Anteil 2022 ohne sonstiges und medizinische Reha, da dieser Anteil unerheblich ist.

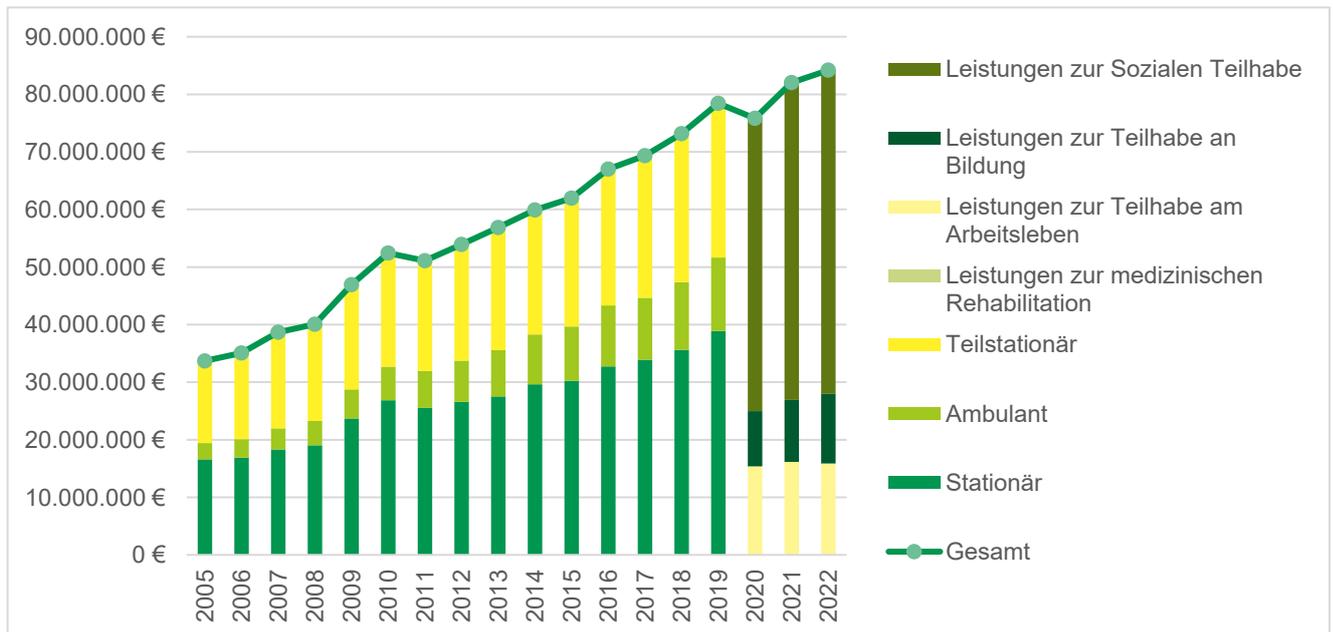
Quelle: LRA RT Sozialdezernat, Köppen/Horte



Abgebildet werden die Leistungen zur Sozialen Teilhabe, die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, die Leistungen zur Teilhabe an Bildung und die Blindenhilfe. Die Leistungen zur Teilhabe an der medizinischen Rehabilitation und die sonstigen Leistungen zur Eingliederungshilfe sind so gering, dass sie im Schaubild nicht dargestellt werden.

Grafik 6: „Entwicklung der Aufwendungen nach Art der Maßnahme 2005 bis 2022 mit Teilhabeleistungen ab 2020

Quelle: LRA RT Sozialdezernat, Köppen/Horte



Dargestellt sind die Aufwendungen von 2005 bis 2019 in der alten Systematik ambulant, stationär und teilstationär und ab 2020 nach der Art der Teilhabeleistung.

6. Inklusion in Schule und Kindertageseinrichtung (bisher integrative Leistungen)

Maßnahmen der ambulanten Inklusion in Schulen und Kindertageseinrichtungen werden seit 2011 vermehrt nachgefragt. Die Auseinandersetzung mit den Zielen der UN-Behindertenrechtskonvention und der Wunsch vieler Eltern auf Förderung ihrer Kinder in Regeleinrichtungen führen zu einer entsprechenden Fallzahlensteigerung im SGB IX. Die Schulgesetzänderung in Baden-Württemberg fördert diese Entwicklung zusätzlich.

Schulische Inklusion findet auch im Berichtsjahr überwiegend nicht ohne ambulante Inklusionsleistungen der Eingliederungshilfe statt. Die Fälle ambulanter Inklusion in Kindertageseinrichtungen und in Schulen sind von zusammen 307 Fällen in 2021 auf 325 Fälle in 2022 gestiegen.

Die Zahl der Inklusionen in Kindertageseinrichtungen war in den letzten Jahren spürbar rückläufig. Nach einer zwischenzeitlichen Erhöhung in 2021 (6 Fälle) setzt sich der Trend der Vorjahre nun wieder fort. Im Berichtszeitraum 2022 sind die Zahlen wieder um 11 Fälle gesunken. Im Bereich der Inklusion in Schulen sind jedoch weiter deutliche Steigerungen zu verzeichnen von 2021 auf 2022 um 29 Fälle.

Besondere Schwierigkeiten bei der Gestaltung der schulischen Inklusionsleistungen gibt es im Bereich der überschulischen Zusammenarbeit und im Falle von notwendigen Vertretungen genauso wie bei der Gewichtung unterschiedlich qualifizierter Unterstützungskräfte. Das mit der Stadt Münsingen gemeinsam konzipierte Projekt zur Umsetzung von „Poolösungen“ von Fach- und Assistenzkräften läuft seit dem Schuljahr 2019/2020. Das Interesse von Fach- und Assistenzkräften zur Mitarbeit ist groß, das Konzept wird von allen Beteiligten entsprechend angenommen. Aufgrund der sehr guten Erfahrungen wurde das Projekt in die Regelstruktur überführt.

Die erste Tabelle zeigt die Entwicklung der Leistungen zur Integration nach SGB IX in Zuständigkeit des Kreissozialamtes von 2020 bis 2022 (Stichtagszahlen zum 31.12.):

SGB IX	31.12.2020	31.12.2021	31.12.2022
Inklusion KiTa	139	145	134
Inklusion Schule	128	162	191

Die zweite Tabelle zeigt die Entwicklung der Aufwendungen von 2020 bis 2022.

SGB IX	31.12.2020	31.12.2021	31.12.2022
Inklusion KiTa	1.369.752,17 EUR	1.446.039,79 EUR	1.547.312,90 EUR
Inklusion Schule	2.151.504,67 EUR	2.893.056,75 EUR	4.252.836,22 EUR

Die wachsenden Aufwendungen hängen neben den Fallzahlensteigerungen insbesondere mit der Qualifikation der Schulbegleitungen zusammen. Zum einen müssen aufgrund der zunehmend schwierigeren Begleitsituationen vermehrt Fach- statt Assistenzkräfte (FSJ/BFD) eingesetzt werden. Zum anderen stehen FSJ- bzw. BFD-Kräfte häufig schlicht nicht ausreichend zur Verfügung.

Leistungen zur Inklusion von Kindern mit einer seelischen Behinderung in Schulen werden nach § 35 a SGB VIII grundsätzlich in der Zuständigkeit des Kreisjugendamtes erbracht.

Im Bereich der Integration in Kindertageseinrichtungen werden allerdings seit 2011 grundsätzlich alle Fälle von den Sozialämtern bearbeitet. Ausnahmen bilden Integrationsleistungen für Kinder, bei denen auch weitergehende Leistungen der Jugendhilfe gewährt werden.

Kosten und Fallzahlen der Inklusionsleistungen nach dem SGB VIII sind hier nur nachrichtlich dargestellt. In den Gesamtaufwendungen und Fallzahlen der Eingliederungshilfe nach SGB IX sind diese nicht enthalten.

Die folgende erste Tabelle zeigt die Entwicklung der Leistungen zur Inklusion nach SGB VIII in Zuständigkeit des Kreisjugendamtes von 2020 bis 2022 (Stichtagszahlen zum 31.12.).

SGB VIII	31.12.2020	31.12.2021	31.12.2022
Inklusion KiTa	5	6	7
Inklusion Schule	213	238	244

Die zweite Tabelle zeigt die Entwicklung der Aufwendungen von 2020 bis 2022.

SGB VIII	31.12.2020	31.12.2021	31.12.2022
Inklusion KiTa	75.012,15 EUR	61.439,59 EUR	26.895,80 EUR
Inklusion Schule	4.642.539,99 EUR	5.663.310,98 EUR	6.095.719,50 EUR

In keinem anderen Bereich der Eingliederungshilfe sind größerer Zuwächse - sowohl bei den Fallzahlen als auch bei den Aufwendungen zu verzeichnen, wie in der schulischen Inklusion. Von diesen Mehrkosten der Stadt- und Landkreise wird nur ein kleiner Anteil von etwa 20 % über die Leistungen aus dem Gesetz zum Ausgleich kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion vom Land erstattet. Im Landkreis Reutlingen liegt der Anteil mit ca. 18 % sogar darunter. Wie bereits berichtet ist dies auf die steigende Zahl von Schulbegleitungen an öffentlichen Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ), für die keine Erstattung vorgesehen ist, zurückzuführen.

Angesichts dieser Entwicklung haben die kommunalen Landesverbände die Initiative ergriffen um dem Land und der Öffentlichkeit die dramatische Entwicklung vor Augen zu führen. In einem Positionspapier mit dem Titel „Gleichberechtigter Zugang zur Schulbildung sicherstellen - Schulische Inklusion wirksam gestalten“ stellt der Landkreistag fest, dass die Stadt- und Landkreise im Bereich der schulischen Inklusion zu Ausfallbürgern geworden sind, weil das Land seinen Pflichten nicht nachkommt. Deshalb wird gefordert, dass das Land seine Lehrkräfteresourcen aufstockt und seine Lehrinhalte und -strukturen so anpasst, dass eine inklusive Beschulung auch ohne zusätzliches von den Landkreisen finanziertes Personal für alle Schüler möglich wird. Außerdem wird ein vollständiger Kostenausgleich für die Träger der Jugend- und Eingliederungshilfe für die Aufwendungen der schulischen Inklusion gefordert.

Ob und inwieweit der durch diese Initiative angestoßene Austausch der kommunalen Landesverbände mit dem Sozialministerium und dem Kultusministerium zu einer Entlastung der Haushalte der Stadt- und Landkreise führen wird, bleibt abzuwarten.

Im Berichtsjahr sind die Fallzahlen bei der Inklusion in Schulen nach dem SGB VIII (Jugendhilfe) um 6 Fälle gestiegen, nachdem sie im Vorjahr um 25 Fälle zunahmen. Waren es in 2021 238 Fälle, stieg die Zahl in 2022 auf 244.

Aus der Schulgesetzänderung in Baden-Württemberg entstehen den Stadt- und Landkreisen Erstattungsansprüche gegenüber dem Land. Diese können die tatsächlichen Aufwendungen aber bei Weitem nicht ausgleichen. In der gemeinsamen Finanzkommission des Landes laufen weiterhin intensive Verhandlungen zur Verbesserung dieser Situation. Im Jahr 2021 standen so der ambulanten Integration an Schulen nach dem SGB IX bei einem Aufwand von 4.252.836,22 EUR Erstattungen des Landes (Abschlagszahlung in Höhe des Vorjahres) in Höhe von 538.276,00 EUR gegenüber.

Bei den Leistungen zur Inklusion in der Schule im Bereich des SGB VIII standen dem Aufwand von 6.095.719,50 EUR Erstattungen (Abschlagszahlung in Höhe des Vorjahres) von 614.425,00 EUR gegenüber.

7. Landesweite Entwicklung Eingliederungshilfe 2022 (vorläufige Daten zum KVJS Statistik Bericht Entwicklungen der Eingliederungshilfe)

Mit Stichtag 31.12.2022 werden erstmalig nach Umstellung des BTHG landesweite Vergleichszahlen herangezogen. Zusätzlich werden die Landkreise Sigmaringen, Ravensburg, Biberach und der Bodenseekreis dargestellt. Die Angebotsstruktur und damit die finanzielle Entwicklung im Kreis Reutlingen ist mit der in den Landkreisen Ravensburg, Biberach und Bodenseekreis aufgrund historischer Entwicklungen in vielen Bereichen identisch. Zusätzlich wird noch der - ebenfalls vergleichbare - Landkreis Sigmaringen einbezogen.

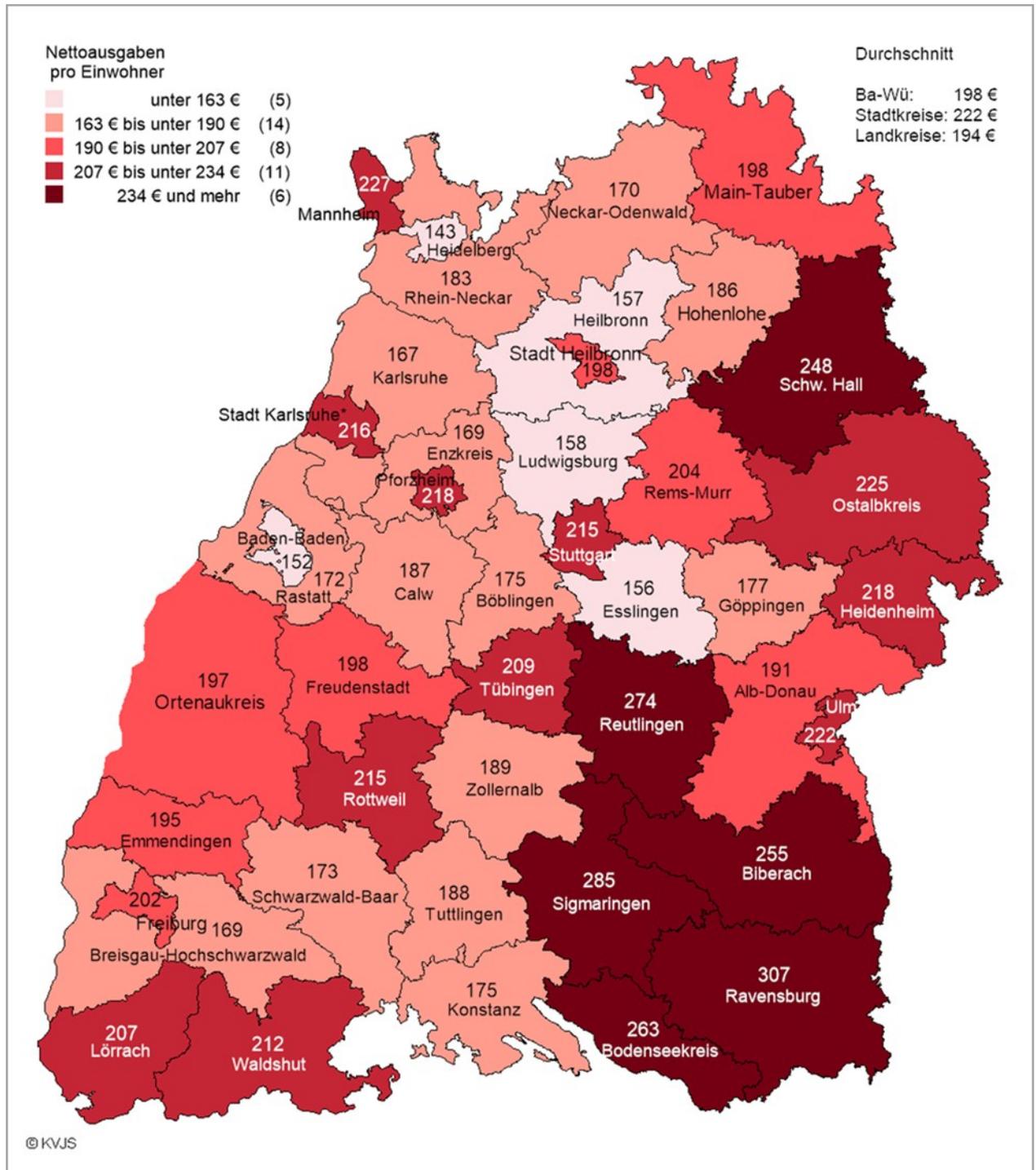
Zum Stichtag 31.12.2022 gab es landesweit insgesamt 81.691 Leistungsberechtigte, die Anspruch auf mindestens eine Teilhabeleistung hatten. Rund 25 % der Leistungsberechtigten sind minderjährig. Insgesamt entspricht dies einer Steigerung von 1,36 % (1.102 Personen) zum Vorjahreszeitraum.

Im Durchschnitt erhielten in Baden-Württemberg 7,3 Menschen pro 1.000 Einwohner Leistungen der Eingliederungshilfe (inkl. Minderjährige). In den Stadtkreisen waren es 8,2 und im Landkreisdurchschnitt 7,1. Der Landkreis Reutlingen lag im Jahr 2022 bei 9,3 Leistungsberechtigten pro 1.000 Einwohnern und somit über dem landesweiten Durchschnitt.

Die Angaben beziehen sich auf vorläufige Daten zum Statistikbericht 2022 des KVJS, kleine Korrekturen bis zur Berichtslegung sind noch möglich.

Grafik 7: Netto-Gesamtaufwand in der Eingliederungshilfe nach SGB IX im Jahr 2022 pro Einwohner in Euro

Quelle: KVJS vorläufige Daten zum Statistikbericht, KVJS ZDF 2022



Die Übersichtskarte zeigt die Nettoausgaben-Belastung landesweit. Deutlich wird hier, dass sich der Landkreis Reutlingen zusammen mit den oberschwäbischen Landkreisen Sigmaringen, Biberach, Ravensburg und dem Bodenseekreis im oberen Bereich befindet.

In den Grafiken 9 und 10 wird die Verteilung innerhalb dieser Region nochmals detaillierter betrachtet.

Grafik 8: Netto-Gesamtaufwand in der Eingliederungshilfe nach SGB IX im Jahr 2022 pro Einwohner in Euro, Entwicklung 2021 nach 2022

Quelle: KVJS vorläufige Daten zum Statistikbericht, KVJS ZDF 2022

Netto-Gesamtaufwand in der Eingliederungshilfe nach SGB IX in den in den Jahren 2021 und 2022 pro Einwohner in Euro		
Kreis	Kennzahl	
	2021	2022
Stuttgart	212	215
Böblingen	164	175
Esslingen	148	156
Göppingen	168	177
Ludwigsburg	145	158
Rems-Murr-Kreis	187	204
Heilbronn, Stadt	199	198
Heilbronn, Land	148	157
Hohenlohekreis	187	186
Schwäbisch Hall	228	248
Main-Tauber-Kreis	188	198
Heidenheim	206	218
Ostalbkreis	212	225
Baden-Baden	148	152
Karlsruhe, Stadt	194	216
Karlsruhe, Land	152	167
Rastatt	165	172
Heidelberg	142	143
Mannheim	224	227
Neckar-Odenwald	160	170
Rhein-Neckar-Kreis	177	183
Pforzheim	205	218
Calw	186	187
Enzkreis	159	169
Freudenstadt	202	198
Freiburg	188	202
Breisgau-Hochschw.	161	169
Emmendingen	178	195
Ortenaukreis	189	197
Rottweil	220	215
Schwarzwald-Baar	174	173
Tuttlingen	164	188
Konstanz	164	175
Lörrach	180	207
Waldshut	202	212
Reutlingen	270	274
Tübingen	193	209
Zollernalbkreis	183	189
Ulm	234	222
Alb-Donau-Kreis	180	191
Biberach	233	255
Bodenseekreis	241	263
Ravensburg	295	307
Sigmaringen	267	285
Baden-Württemberg	188	198
Stadtkreise	215	222
Landkreise	183	194

Betrachtet man die Entwicklung der 44 Stadt und Landkreise insgesamt, so kann festgestellt werden, dass in den meisten Kreisen der Aufwand von 2021 nach 2022 deutlich gestiegen ist.

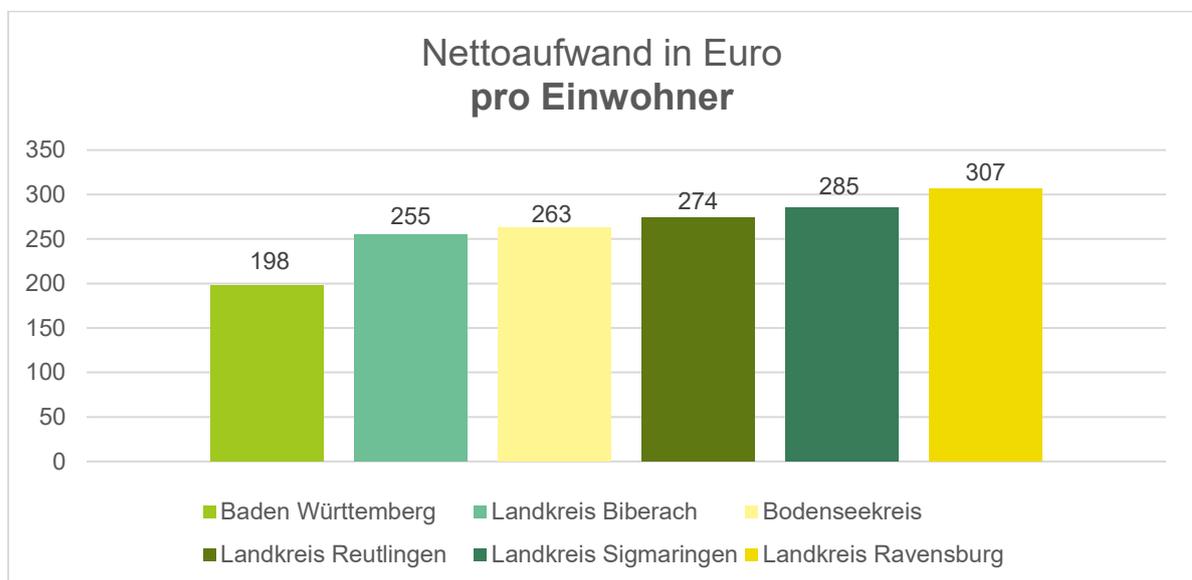
Im Landesdurchschnitt ist der Aufwand von 188,00 EUR pro Einwohner um 10,00 EUR auf 198,00 EUR pro Einwohner gestiegen. In den Stadtkreisen liegt die Steigerung bei 7,00 EUR von 215,00 EUR auf 222,00 EUR pro Einwohner. Bei den Landkreisen von 183,00 EUR auf 194,00 EUR um 11,00 EUR pro Einwohner.

Gesunken ist der Aufwand bei insgesamt nur 6 Stadt- oder Landkreisen.

Bei den Stadt- und Landkreisen, die einen Anstieg des Aufwandes zu verzeichnen haben, liegt der Landkreis Reutlingen mit 4,00 EUR pro Einwohner Anstieg unter den 5 Kreisen mit der geringsten Steigerung (< 5). Die höchsten Steigerungen (>20) verzeichneten der Landkreis Lörrach (+ 27), Biberach, Karlsruhe-Stadt und der Bodenseekreis (+ 22), sowie der Landkreis Schwäbisch Hall mit (= 20).

Grifik 9 Nettoaufwand pro Einwohner und Landkreis mit Landesvergleich zum 31.12.2022

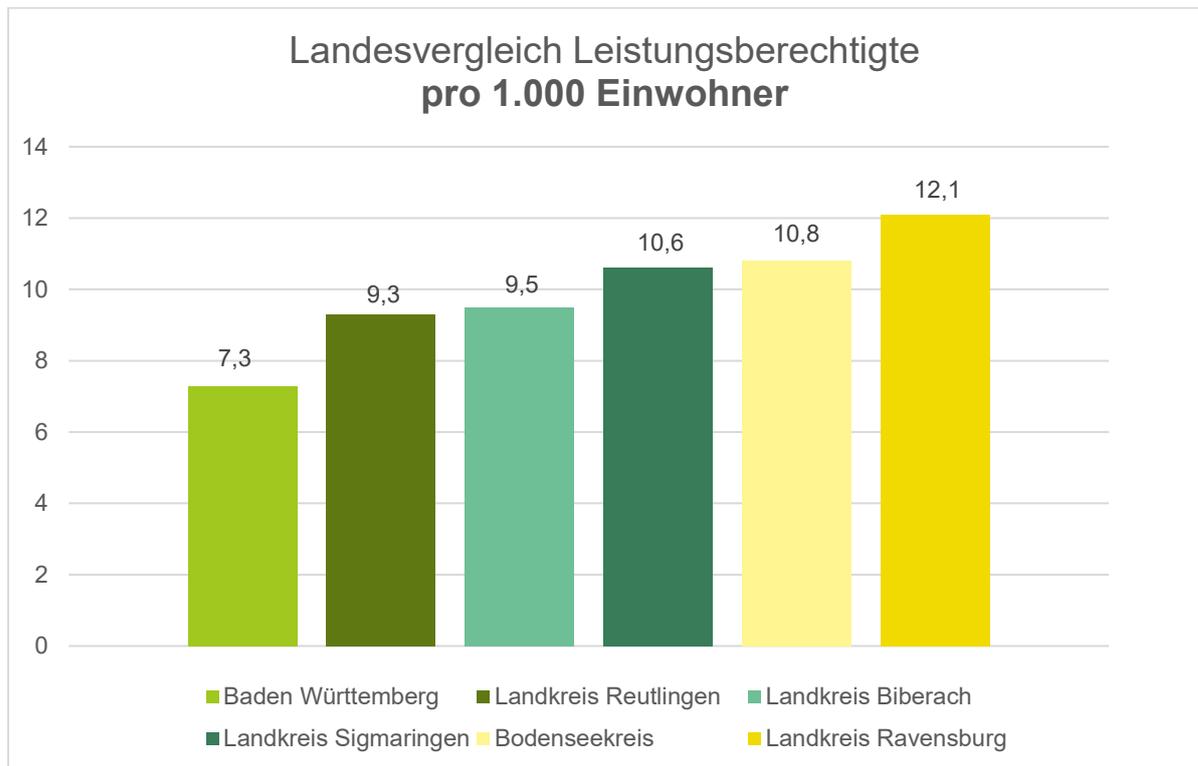
Quelle: LRA RT Sozialdezernat, Horte/Köppen, KVJS ZDF 2022



Im Vergleich liegt der Landkreis Reutlingen (274,00 EUR) deutlich über dem Landesdurchschnitt. In der Region reiht er sich absteigend nach dem Landkreis Ravensburg (307,00 EUR) und Sigmaringen (285,00 EUR) vor dem Bodenseekreis (263,00 EUR) und dem Landkreis Biberach ein. Alle fünf Kreise sind gemessen pro Einwohner deutlich teurer als der durchschnittliche Pro-Kopf-Vergleich der Stadt- und Landkreise in Baden-Württemberg (198,00 EUR). Ein Grund dafür ist, dass alle 5 Landkreise der Region eine historisch bedingte, differenzierte Angebotsstruktur aufweisen.

Grafik 10: Leistungsberechtigte pro 1.000 Einwohner - Landesvergleich -

Quelle: LRA RT Sozialdezernat, Horte/Köppen, KVJS ZDF 2022



Bei der Betrachtung der Leistungsberechtigten pro 1.000 Einwohner verschiebt sich die Reihenfolge. Erneut liegt der Landesdurchschnitt deutlich unter den Werten in der Region. Im Vergleich zu Ravensburg (12,1), dem Bodenseekreis (10,8), Sigmaringen (10,6) und Biberach (9,5) liegt der Landkreis Reutlingen bei diesem Eckwert in der Region an fünfter Stelle.

8. Bundesteilhabegesetz - Landesrahmenvertrag

8.1 Umsetzung Landesrahmenvertrag

Die auf Landesebene beschlossene Übergangsregelung sieht vor, dass zum 31.12.2023 sämtliche Leistungsangebote der Eingliederungshilfe auf den neuen Landesrahmenvertrag für Baden-Württemberg umgestellt sein müssen. Eine Verlängerung der Übergangsvereinbarung ist nicht vorgesehen.

Aktuell laufen in allen Stadt- und Landkreisen intensive Verhandlungen mit den Leistungsbringern. Durch die in der Zwischenzeit vorliegenden „Pilotabschlüsse“ sind Grundlagen gelegt, die über Einrichtungen und Kreise hinweg zügigere Verhandlungen ermöglichen. Eine Übernahme von Pilotabschlüssen bietet zudem die Chance, dass die Menge an verhandelten Leistungssystematiken und Leistungsvereinbarungen in Baden-Württemberg begrenzt bleibt.

Der Landkreis Reutlingen steht mit allen Leistungserbringern mit Angeboten im Kreisgebiet in Verhandlungen und wird entlang eines ambitionierten Zeitplans alle Angebote der Eingliederungshilfe zum 01.01.2024 auf den neuen Landesrahmenvertrag umstellen. Der Landkreis übernimmt dabei für einzelne Angebote Pilotabschlüsse aus anderen Landkreisen, verhandelt für andere Angebote eigene Pilotabschlüsse, an denen sich Nachbarlandkreise orientieren können und hat zudem für den Bereich AWS (Assistenz-

leistungen im eigenen Wohnraum und im Sozialraum) in Kooperation mit den Leistungserbringern eine eigenständige Leistungssystematik entwickelt, die für alle Angebote im AWS flächendeckend zur Anwendung kommt.

Für den Übergang in die neuen Leistungssystematiken werden mit den Leistungserbringern jeweils individuelle Absprachen zur möglichst einfachen, zeitlich gestreckten und ggf. auch pauschalen Umstellung getroffen. Dies soll gewährleisten, dass die Umstellung von den Mitarbeitern des Leistungsträgers bewältigt werden kann und gleichzeitig die ununterbrochene Finanzierung der Angebote gesichert bleibt.

8.2 Finanzielle Auswirkungen und Mehrkostenausgleich durch das Land

Über die sukzessive und erhebliche Erhöhung der Aufwendungen der Eingliederungshilfe im Zuge der Umsetzung des Landesrahmenvertrags wurde bereits berichtet.

Eine Bezifferung der Gesamthöhe der BTHG-bedingten Mehraufwendungen im Landkreis Reutlingen wird erst nach Umstellung aller Fälle auf den neuen Landesrahmenvertrag und damit erst Ende 2024 möglich sein.

Das Land hat sich im Wege einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung verpflichtet, den Stadt- und Landkreisen einen finanziellen Ausgleich für die BTHG-bedingten Mehrkosten für zusätzliches Personal im Fallmanagement sowie für höhere Aufwendungen im Bereich der Sozialen Teilhabe zu leisten.

Über den Ausgleich der BTHG-bedingten Mehraufwendungen für das Jahr 2022 gibt es nach wie vor keine endgültige Einigung. Das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg (SM) hat bisher lediglich die Auszahlung eines Abschlags in Höhe von 50,0 Mio. EUR für das Jahr 2023 an die Stadt- und Landkreise veranlasst.

Auf den Landkreis Reutlingen entfallen davon 1,76 Mio. EUR. Dies deckt nur einen Bruchteil der BTHG-bedingten Mehraufwendungen des Landkreises. Es bleibt abzuwarten, inwieweit das Land zu einer Erhöhung der Ausgleichsleistungen bereit sein wird. Mit einem vollständigen Ausgleich der im Zuge der Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes bei den Stadt- und Landkreisen angefallenen Mehrkosten ist jedoch nicht zu rechnen.